Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8978**

14. Wahlperiode 07. 05. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches wird das deutsche materielle Strafrecht in einem besonderen Strafgesetz an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 angepasst. Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) enthält Strafbestimmungen für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Für diese Verbrechen sieht das Gesetz die Geltung des Weltrechtsprinzips ohne die Notwendigkeit eines inländischen Anknüpfungspunktes für die deutsche Gerichtsbarkeit vor. Als Begleitregelung wird in der Strafprozessordnung eine Strukturierung des Ermessens zum Absehen von der Strafverfolgung bei entsprechenden Auslandstaten vorgenommen.

Das Gewicht der Völkerrechtsverbrechen, aber auch die Besonderheit der Rechtsmaterie im Schnittfeld von Strafrecht und Völkerrecht, der regelmäßig gegebene Auslandsbezug und die außenpolitischen Implikationen sowie die bei der justiziellen Bewältigung einschlägiger Straftaten bestehende Notwendigkeit, eingehende Kenntnisse von regionalen bewaffneten Konflikten etc. und den Tathintergründen zu erlangen, und nicht zuletzt Erwägungen einer gleichmäßigen Rechtsanwendung und Ermessensausübung bei der Frage eines Absehens von der Strafverfolgung lassen es sinnvoll erscheinen, die erstinstanzliche Verfolgungszuständigkeit bei den Oberlandesgerichten und auf staatsanwaltlicher Seite bei dem Generalbundesanwalt zu konzentrieren.

Eine entsprechende sachliche Zuständigkeitsregelung sehen insoweit nach bisherigem Recht § 120 Abs. 1 Nr. 8 und § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) lediglich bei Völkermord vor. Diese Regelung soll aus den vorgenannten Gründen auch auf sonstige Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erstreckt werden. Deshalb wird parallel zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Gesetzgebungsvorhaben zur Ergänzung von Artikel 96 Abs. 5 Grundgesetz betrieben. Nach Inkrafttreten der entsprechenden Grundgesetzänderung kann auch die hier angestrebte Zuständigkeitsregelung Gesetz werden.

B. Lösung

§ 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG wird neu gefasst und die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für alle Straftaten nach dem VStGB vorgesehen. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts ergibt sich dann aus § 142a Abs. 1 GVG.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte kann durch die Bündelung der Zuständigkeit für Strafverfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch bei den Oberlandesgerichten mehr Aufwand beim Generalbundesanwalt und beim Bundesgerichtshof entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Der zusätzliche Aufwand bei den Oberlandesgerichten dürfte sich in engen Grenzen halten, weil die Gerichte nicht mit den Ermittlungsverfahren belastet werden, solange die Bundesanwaltschaft die Ermittlungen führt, da insoweit eine Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes besteht. Erst, wenn Anklage erhoben wird, entsteht eine Mehrbelastung bei den Oberlandesgerichten. Diese ist derzeit noch nicht abschätzbar.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für die kleineren und mittleren Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 6 Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

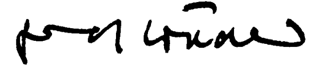
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 120 Abs. 1 Nr. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch das Gesetz vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„8. bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird § 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG neu gefasst und die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für alle Straftaten nach dem VStGB begründet. Als Folge ergibt sich die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts aus § 142a Abs. 1 GVG.

Für die Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Diese Gesetzgebungskompetenz wird auch weiterhin in Anspruch genommen. Durch die Änderung soll bundeseinheitlich die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte erweitert werden. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Bei den Völkerrechtsverbrechen handelt es sich um Straftaten von erheblichem Gewicht, deren Verfolgung besondere Sach- und Fachkenntnisse und angesichts des Auslandsbezuges einen hohen Ermittlungsaufwand erfordert. Diese können nunmehr bundesweit durch den Generalbundesanwalt und vor den Oberlandesgerichten verfolgt werden.

Die Notwendigkeit der Zuständigkeitsregelung ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen:

Mit der Einführung des Völkerstrafgesetzbuches wird das deutsche materielle Strafrecht in einem besonderen Strafgesetz an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 angepasst. Das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) enthält Strafbestimmungen für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, namentlich Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Für diese Verbrechen sieht das Gesetz die Geltung des Weltrechtsprinzips ohne die Notwendigkeit eines inländischen Anknüpfungspunktes für die deutsche Gerichtsbarkeit vor. Als Begleitregelung wird in der Strafprozessordnung eine Strukturierung des Ermessens zum Absehen von der Strafverfolgung bei entsprechenden Auslandstaten vorgenommen.

Das Gewicht der Völkerrechtsverbrechen, aber auch die Besonderheit der Rechtsmaterie im Schnittfeld von Strafrecht und Völkerrecht, der regelmäßig gegebene Auslandsbezug und die außenpolitischen Implikationen sowie die bei der justiziellen Bewältigung einschlägiger Straftaten bestehende Notwendigkeit, eingehende Kenntnisse von regionalen bewaffneten Konflikten etc. und den Tathintergründen zu erlangen, und nicht zuletzt Erwägungen einer gleichmäßigen Rechtsanwendung und Ermessensausübung bei der Frage eines Absehens von der Strafverfolgung lassen es sinnvoll erscheinen, die erstinstanzliche Verfolgungszuständigkeit bei den Oberlandesgerichten und auf staatsanwaltlicher Seite bei dem Generalbundesanwalt zu konzentrieren.

Eine entsprechende sachliche Zuständigkeitsregelung sehen insoweit nach bisherigem Recht § 120 Abs. 1 Nr. 8 und § 142a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) lediglich bei Völkermord vor. Diese Regelung soll aus den vorgenannten Gründen auch auf sonstige Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch erstreckt werden. Durch eine entsprechende Ergänzung von Artikel 96 Abs. 5 GG wird dies verfassungsrechtlich abgesichert.

Auf eine Änderung der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit, insbesondere die Festlegung eines einzigen Oberlandesgerichts verzichtet der Entwurf, da nötigenfalls die Möglichkeit einer Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof nach § 13a StPO besteht. Letztere ist im Hinblick auf ihre größere Flexibilität, z. B. mit Rücksicht auf Vorerfahrungen eines Gerichts, den Aufenthalt von Beschuldigten oder Zeugen, und eine bessere Belastungsverteilung vorzugswürdig und ausreichend.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333